

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT



HUNDERTZWEIUNDZWANZIGSTER JAHRGANG

(Nr. 1-12)

I. Teil

Wien 2025
Verlag im Österreichischen Patentamt
XX, Dresdner Straße 87

Übersicht über den Inhalt des hundertzweiundzwanzigsten Jahrgangs (2025)

Alphabetisches Sachregister der Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Erlässe, Verfügungen, Bekanntmachungen, Berichte und Mitteilungen	2
Register der Entscheidungen mit den dazugehörigen Leitsätzen	
Patentrecht	6
Schutzzertifikat	9
Markenrecht	9
Alphabetisches Verzeichnis von durch die Entscheidungen betroffenen Wortmarken und Markenwörtern	
	15
Register der Entscheidungen nach den Gesetzesstellen	16

Alphabetisches Sachregister

der Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Erlässe, Verfügungen, Bekanntmachungen, Berichte und Mitteilungen

A

Ableben.....	17, 23, 46
Abgänge.....	16, 22, 44, 49, 51, 57

B

Budapester Vertrag

Beitritt von Uruguay.....	15
Beitritt der Bahamas.....	36
Beitritt von Brasilien	52

E

Europäisches Patentamt - Recherchen- und Prüfungsberichte..... 6

H

Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle

 Beitritt von Saudi-Arabien 15

 Beitritt von Usbekistan 15

Herkunftsschutz..... 4, 11, 16, 22, 26, 31, 36, 42, 46, 49, 53

L

Lissabonner Abkommen

 Beitritt von Georgien..... 52

Locarno, Abkommen

 Beitritt von Chile..... 52

M

Markenrechtsvertrag von Singapur

 Beitritt der Bahamas..... 37

N

Nizzaer Abkommen

 Beitritt der Bahamas..... 37

 Beitritt von Chile..... 52

 13. Auflage, Version 2026 56

P

Patentamt

A-Publikationen – Formatierung.....	53
Aufnahmekommission.....	5
Aufnahme Lehrlinge	44
Begutachtungskommission gemäß § 7Abs 1 Z 2 AusG.....	21
Bestellungen – Vorständin.....	5, 13, 55
Ermächtigte Bedienstete	29
Ernennungen.....	4, 11, 15, 25
Geschäftsverteilung – Änderung.....	2, 8, 9, 13, 19, 20, 25, 29, 33, 34, 39, 41, 44, 48, 51, 55
Geschäftsverteilung und Personaleinteilung – Zusammensetzung der Abteilungen.....	8, 39, 48
Kundencenter - Auskunftszeiten	4
Kundmachung Präsident/Präsidentin	39
Online-Einreichung neu	35
Rechtsabteilung Erfindungen – Geschäftsverteilung.....	8
Rechtsabteilung Österreichische Marken – Geschäftsverteilung	13, 40
Zugänge	44
Zusammensetzung der Abteilungen	9, 13, 14, 20, 26, 29, 30, 33, 39, 44

Patentanwaltskammer

Änderung der Umlagenordnung	10, 21
-----------------------------------	--------

PCT

Beitritt von Uruguay.....	15
Reform der Ausführungsordnung	

PVÜ

Beitritt von Äthiopien.....	37
-----------------------------	----

S

Straßburger Abkommen

Beitritt von Chile.....	52
-------------------------	----

T

TLT - Markenrechtsvertrag

Beitritt der Bahamas.....	37
---------------------------	----

W

WHO – Internationale freie Bezeichnungen	16, 27, 42
--	------------

Wiener Abkommen

Beitritt der Bahamas.....	37
---------------------------	----

Beitritt von Chile.....	52
-------------------------	----

WIPO – neue Bankverbindung.....	36
---------------------------------	----

Beitritt der Föderierten Staaten von Mikronesien	37
--	----

Register der Entscheidungen

mit den zugehörigen Leitsätzen

Patentrecht

Oberster Gerichtshof

vom 25. Juni 2024, 4Ob111/24p

Zur Frage der Rechtzeitigkeit eines außerordentlichen Revisionsrekurses nach einem Patent-Nichtigkeitsverfahren:

Wird der Nichtigkeitsabteilung ein Unterbrechungsbeschluss nach § 156 PatG vorgelegt (Unterbrechung des Verfahrens vor dem Handelsgericht Wien), so beträgt die Frist für die Revision nach § 157 Abs 1 Z 5 PatG nur einen Monat. 14

vom 20. Dezember 2024, 4Ob29/23b

Zur Frage der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der Offenbarung betreffend ein Patent über die Chromatographische Trennung von Plasmaproteinen. Frage der „res iudicata“ in Hinblick auf diverse Vorentscheidungen im Ausland und in Österreich. Abweisung des gegenständlichen Nichtigkeitsantrags durch die Nichtigkeitsabteilung; Bestätigung durch das Berufungsgericht; Stattgebung der Revision durch den Obersten Gerichtshof.

Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses nach Erlöschen des streitgegenständlichen Patents.

Eine „Bindung“ der über einen späteren Antrag auf Nichtigerklärung nach §§ 112 ff PatG entscheidenden Behörden an eine in einem früheren und abgeschlossenen Einspruchsverfahren ergangene Entscheidung der Beschwerdeabteilung (bzw. – wie hier – der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts) besteht nach herrschender Ansicht nicht. Dass vom Europäischen Patentamt bereits ein Einspruchsverfahren durchgeführt wurde, führt daher nicht zur entschiedenen Rechtssache. Auch ist die Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren nicht ident mit jener aus dem früheren Verfahren vor dem OPMS.

Entscheidungsgründe des Bundesgerichtshofs sind – ebenso wie eine Entscheidung der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts und die Entscheidung des Obersten Patent- und Markensenats – zwar nicht bindend, aber bei einer (neuerlichen) inhaltlichen Beurteilung grundsätzlich zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Neuheit ist nach dem EPÜ auch ein Vorpatent als älteres Recht heranzuziehen.

Da nach dem PatG die Bestimmungen der ZPO im Wesentlichen anzuwenden sind, haben Endentscheidungen grundsätzlich auch den grundlegenden Bestimmungen der ZPO über Urteile sowie deren Aufbau und Inhalte (Tatsachenfeststellung, Beweiswürdigung, rechtliche Beurteilung) zu entsprechen. Da weitgehend unklar bleibt, welche Tatsachen von der Nichtigkeitsabteilung und ihr folgend dem Berufungsgericht festgestellt und als Grundlage der rechtlichen Beurteilung herangezogen wurden, können die Entscheidungen beider Vorinstanzen keinen Bestand haben..... 35

vom 30. Dezember 2024, 4Ob105/23d

Zur Frage der Offenbarung, der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend ein Verfahren zum Fertigen von Betonsteinen oder Betonplatten.

Außerordentliche Revision – Aufhebung der Entscheidungen der 1. (Nichtigerklärung) und der 2. (Abweisung des Nichtigkeitsantrags) Instanz sowie Zurückverweisung zur Verfahrensergänzung an die 1. Instanz für weitere Feststellungen.

Ob eine Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ist grundsätzlich eine Rechtsfrage, allerdings bedarf es zu deren Lösung auch der Klärung der Tatfrage, ob sich das Patent für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. 30

Oberlandesgericht Wien

vom 4. April 2024, 33R10/23t

Zur Frage der Nichtigkeit eines Patents (Anlage für die sichere Durchführung von Transaktionen zwischen informationsverarbeitenden Systemen) wegen Fehlens der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit sowie der Ausführbarkeit/Offenbarung. Behandlung von Hilfsanträgen und des „Verschlechterungsverbots“ auf Seite der Antragsgegnerin: Die Nichtigkeitsabteilung hat beim Vorliegen von Hilfsanträgen die Rechtsbeständigkeit (nur) auf deren Grundlage zu prüfen.

Differenzierung zwischen Tatsachen- und Rechtsrüge durch das Berufungsgericht.

Behandlung des § 477 Abs 1 Z 4 ZPO (rechtliches Gehör).

Behandlung des „Aliuds“, des „Plus“ und des „Minus“ im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung. Durch die Aufrechthaltung des Streitpatents in einem eingeschränkten Umfang liegt ein „Minus“ vor.

Der Anfechtungsgrund der „Überraschungsentscheidung“ ist nur gegeben, wenn der Verstoß gegen ein Verfahrensgesetz auch abstrakt geeignet war, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern. Der Rechtsmittelwerber hat diese Eignung darzutun und vorzutragen, welches zusätzliche oder andere Vorbringen er erstattet hätte, wenn er durch die geplante Vorgangsweise nicht überrascht worden wäre.

Auslegung des § 22a PatG (Schutzbereich des Patents und der bekanntgemachten Anmeldung).

Anwendung des „could-would-approach“ und des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes.....3

vom 30. Jänner 2025, 33R103/24w

Zur Frage der Neuheit, des erfinderischen Schritts und der unzulässigen Erweiterung des Patents „Verfahren zum Beschichten eines Substrats sowie Beschichtungsanlage“ im Rahmen eines Einspruchs; teilweise Stattgebung; Aufrechterhaltung im Umfang eines Hilfsantrags.

Anwendung des „could-would-approach“ und des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes.

Gemäß Patentgesetz müssen Ansprüche genau und in unterscheidender Weise angeben, wofür Schutz begehrt wird; zur Beurteilung des Schutzbereiches sind jedoch auch die Beschreibung und die Zeichnungen heranzuziehen.

Neben der strukturellen Darstellung eines Merkmals muss in den Zeichnungen auch seine technische Funktion klar erkennbar sein.

Bejahung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Hilfsanträgen im Rekursverfahren mit dem Zweck, eine eingeschränkte Form des Patents aufrechterhalten zu können..... 45

vom 25. Februar 2025, 33R139/24i

Zur Frage des Fehlens der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine „Recyclebare Papierverpackung“. Bei einer „Kombinationserfindung“ ist entscheidend, ob der Stand der Technik dem Fachmann Anregungen oder Hinweise gerade für das Zusammenwirken aller Merkmale (Lösungsmittel) unter Berücksichtigung ihrer Funktionen innerhalb der beanspruchten Gesamtkombination gegeben hat oder nicht.

Ob eine Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ist grundsätzlich eine Rechtsfrage. Diese Rechtsfrage ist aber in erster Linie von Tatfragen abhängig, nämlich insoweit, als es auf das Fachwissen ankommt, über das die Durchschnittsfachperson auf dem betreffenden Gebiet verfügt.

Es reicht im Rekursverfahren nicht aus, im Rechtsmittel bloß auf das im Verfahren 1. Instanz erstattete Vorbringen hinzuweisen. 34

vom 17. Juni 2025, 33R56/25k

Zur Frage der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für „Irinotecan-Sucrosofatsalz“: Irinotecan-Sucrosofatsalz – als Derivat von Irinotecan – ist als Substanz einzustufen, die in ihrer Gesamtheit eine eigene pharmakokinetische und damit pharmakologische Wirkung entfaltet. Erteilung des Schutzzertifikats..... 51

Schutzzertifikat

Oberlandesgericht Wien

vom 24. Jänner 2025, 33R140/24m

Zur Frage der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für das Erzeugnis „Rituximab und rekombinante humane Hyaluronidase“.

Zurückweisung der Schutzzertifikatsanmeldung aus dem Grund des § 2 Abs 2 SchZG. Frage der Auslegung des Begriffs „Erzeugnis“. Unterbrechung des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht Wien wegen anhängigen Vorabentscheidungsersuchens vor dem EuGH. 48

Markenrecht

Oberster Gerichtshof

vom 10. September 2024, 4Ob145/24p

Zur Frage einer Umschreibung zweier Marken: Auch im Außerstreitverfahren ist nur derjenige rechtsmittellegitimiert, der durch die bekämpfte Entscheidung (formell oder materiell) beschwert ist. Der Erwerb der Markenrechte durch die Einschreiterin nach Fassung des Umschreibungsbeschlusses durch die erste Instanz begründet keine rechtlich geschützte Stellung. 10

vom 24. Juni 2025, 4Ob187/24i

Zur Frage der markenmäßigen Benutzung einer Wortmarke für Bücher/Druckereierzeugnisse im Rahmen eines außerordentlichen Revisionsverfahrens – Zurückweisung der Revision.

Wird eine Gesellschaftsbezeichnung, ein Handelsname oder ein Firmenzeichen nur für die nähere Bestimmung einer Gesellschaft oder die Bezeichnung eines Geschäfts benutzt (im Impressum eines Buches), kann diese Benutzung nicht als markenmäßige Nutzung für Waren oder Dienstleistungen angesehen werden.

Ob im Einzelfall ein angemessener Gebrauch iSd § 33a MSchG vorliegt, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen und wirft in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage auf.

Wird die Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens geltend gemacht, muss der Rechtsmittelwerber ganz konkret darlegen, welches zusätzliche oder andere Vorbringen er auf Grund der von ihm nicht beachteten neuen Rechtsansicht erstattet hätte. 56

Oberlandesgericht Wien

vom 11. Juni 2024, 33R37/24i

Zur Frage der gerechtfertigt geltend gemachten Kosten im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens:

Grundsätzlich sind alle Schriftsätze nur unter dem Erfordernis ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu honorieren. Dazu gehören auch (vom Gericht) aufgetragene Schriftsätze oder solche, die wegen eines außergewöhnlichen Umfangs des Prozessstoffs die Protokollierung erleichtern und verkürzen; bzw. wenn in einem Schriftsatz auf neues, insbesondere unerwartetes Vorbringen des Gegners repliziert wird. 3

vom 18. Juni 2024, 33R52/24w

Zur Frage der Rechtsmittellegitimation einer Dritten im Rahmen eines Umschreibungsverfahrens: Partei ist nicht nur der Antragsteller und der von diesem als Antragsgegner oder sonst als Partei Bezeichnete („formelle Parteistellung“), sondern jede Person, soweit ihre rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde. Unmittelbar beeinflusst ist eine Person (nur) dann, wenn die in Aussicht genommene Entscheidung Rechte oder Pflichten dieser Person ändert, ohne dass noch

eine andere Entscheidung gefällt werden muss. Einer Dritten, die zum Zeitpunkt der Übertragung der Marke keine Rechte an der Marke inne hatte, kommt keine Parteistellung zu.

.....9

vom 31. Juli 2024, 33R84/24a

Die Wortbildmarke „UHU frizzante HALP VULKAN Sandra & Joachim Resch“ einerseits ist den Wortbildmarken „PINK UHU LIMITED EDITION“ und der Wortmarke „UHU“ andererseits im Bereich der Klasse 33 verwechslungsfähig ähnlich. Trotz erheblicher Unterschiede in optischer Hinsicht überwiegen insgesamt die Übereinstimmungen, insbesondere weil die Marke/der Bestandteil „UHU“ in der jüngeren Marke keine untergeordnete Rolle spielt. Auch das Hinzufügen des Namens (des Unternehmens) zu einem charakteristischen und auffallenden Teil der Bezeichnung eines Konkurrenten genügt nicht, um die Verwechslungsgefahr auszuschalten. Die Aufmerksamkeit der Konsumenten wird bei der Auswahl der Waren nicht zwingend höher sein. 14

vom 1. August 2024, 33R35/24w

Zur Frage der (quantitativ) ernsthaften und kennzeichenmäßigen Benutzung einer Marke für diverse (eng gefasste) Waren der Klasse 16 (Druckereierzeugnisse, etc.) nach einem teilerledigenden Nichtigkeitsverfahren.

Behandlung der „erweiterten Minimallösung“: Der Schutz einer bestimmten Ware oder einer bestimmten Warengruppe strahlt nicht grundsätzlich auf alle übrigen Waren oder Warengruppen aus. Es ist einzelfallbezogen abzuwägen, ob die Waren (etwa Bücher/Schriften) in einem ausreichend engen Zusammenhang zueinander stehen.

Zurückweisung der Berufung einer der Antragsgegnerinnen wegen fehlender Rechtsmittelbeschwer.

Nach den Regeln der Zivilprozessordnung, die auf das Beweisverfahren der NA anzuwenden sind, obliegt es nicht dem Gericht oder der Behörde, einer Partei die Vorlage von Beweismitteln aufzutragen. Vielmehr ist es Aufgabe der Partei selbst, ihrer Beweispflicht dadurch nachzukommen, dass alle vorhandenen und zweckdienlichen Beweise vorgelegt und aufgenommen werden.55

(s. dazu auch die Entscheidung des OGH, 4Ob187/24i)

vom 28. Oktober 2024, 33R101/24a

Zur Frage der Kostentragung im Nichtigkeitsverfahren, in dessen Rahmen einerseits ein Verzicht auf die angefochtene Marke erfolgte, andererseits wegen eines anhängigen Zivilverfahrens eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht kommt. Ein solcher Fall, bei dem ein rechtliches Interesse seitens der Antragstellerin vorliegt, ist kein Anwendungsbereich des § 117 PatG. Die darin enthaltenen Regeln über die Kostentragung (Kostenzuspruch für die Antragsgegnerin bei rechtzeitigem Verzicht) sind daher nicht anwendbar. Da der Verzicht nur ex nunc wirkt, die Antragstellerin aber weiterhin ein Interesse an einer Löschung der Marke ex tunc hat, kommen die Kostentragungsregeln der ZPO (§§ 40 bis 55) zur Anwendung. Danach fallen die Prozesskosten (nur dann) dem Kläger zur Last, wenn der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage keine Veranlassung gegeben und den in der Klage erhobenen Anspruch sofort bei erster Gelegenheit anerkannt hat. Ein solches vorbehaltloses Anerkenntnis hat die Antragsgegnerin selbst durch den Verzicht nicht abgegeben; nur ein Anerkenntnis im Rahmen des Nichtigkeitsverfahrens mit der Wirkung ex tunc hätte ein derartiges Anerkenntnis dargestellt.

Wenn die Antragstellerin mit einer mündlichen Verhandlung vor der Nichtigkeitsabteilung rechnen konnte, gereicht ihr das Unterbleiben eines mit Antragstellung eingereichten Kostenverzeichnisses nicht zum Nachteil.....20

vom 20. November 2024, 33R127/24z

Die Wortmarke Retlron ist im Bereich der Nahrungsergänzungsmittel/Pharmazeutika (Klasse 5) der Wortmarke Retaron verwechslungsfähig ähnlich. Dabei sind die Marken nur nach dem Registerstand, also abstrakt, zu prüfen.

Die ältere (Unions)Marke ist für Teile der Klasse 5 innerhalb der Union ernsthaft benutzt worden. Im Zweifel sind dabei keine hohen Anforderungen an den Gebrauch der Marke zu stellen. Die Benutzung muss auch nicht über den gesamten Zeitraum von 5 Jahren nachgewiesen werden.....26

vom 25. November 2024, 33R117/24d

Zur Frage der verwechslungsfähigen Ähnlichkeit der Wortmarke „MURI“ gegenüber der Wortbildmarke „MURIEL“ (mit grafischer Ausgestaltung) im Bereich der identen Waren „Weine“.

Dem Rekurs wird nicht stattgegeben, weil nach dem optischen, akustischen und begrifflichen Aspekt keine Verwechslungsgefahr besteht.

Ablehnung diverser (Ersatz)Feststellungsbegehren u.a. wegen Verstoßes gegen das Neuerungsgebot.26

vom 9. Dezember 2024, 33R16/24a

Zur Frage der rechtswirksamen Zustellung eines Widerspruchs; Ersatzzustellung; Zustellung an die Partei statt an einen ausländischen (nicht im Register eingetragenen) Patentanwalt; Stattgebung gemäß § 29b Abs 1 MSchG; Rekurs – Verletzung des rechtlichen Gehörs?

Das Markeneintragungs- und das Widerspruchsverfahren sind zwei eigenständige Verfahren. Die Vertretung im Eintragungsverfahren würde nur dann dazu führen, dass das Vertretungsverhältnis in weiteren, die Marke betreffenden Angelegenheiten (also auch im Widerspruchsverfahren) zu beachten wäre, wenn nach § 17 Abs 1 Z 4 MSchG der Vertreter ins Markenregister auch als solcher einzutragen wäre. Im vorliegenden Fall stand und steht allerdings die Spezialnorm des § 16a Abs 6 PatAnwG dieser Eintragung des Vertreters entgegen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist auch das Patentamt selbst an den Umstand, dass kein Vertreter eingetragen war, gebunden.

Die Zustellvorschriften sind zwingendes Recht; ihre Einhaltung ist auch von Amts wegen zu überprüfen. Das Gericht hat im Rahmen der amtswegigen Überwachung des Zustellwesens die gesetzmäßige Zustellung selbständig zu überprüfen. Weichen bei der gebotenen Prüfung des Zustellvorgangs Beweisergebnisse voneinander ab und kann der Sachverhalt auch nicht im Wege der Beweismündigung geklärt werden, liegt im Zweifel keine wirksame Zustellung vor.30

vom 16. Jänner 2025, 33R135/24a

Die Marke RENOPUR ist der Marke REVOPUR im Bereich der Klassen 19, 37 und 40 verwechslungsfähig ähnlich. Eine etwaige begriffliche Originalität der jüngeren Marke RENOPUR wird den Verkehrskreisen nicht bewusst sein.

Die Verwechslungsgefahr ist eine Rechtsfrage und grundsätzlich keinem Beweisverfahren zugänglich.

Die im Nizzaer Abkommen festgelegte Klassifikation der Waren dient ausschließlich Verwaltungszwecken. Die Klasseneinteilung ist demnach für die Beurteilung der Ähnlichkeit ohne Belang.

Jede Rechtsmittelschrift stellt einen in sich geschlossenen selbständigen Schriftsatz dar und kann im Rekursverfahren nicht durch die Bezugnahme auf den Inhalt anderer in

derselben oder einer anderen Sache erstatteten Schriftsätze ersetzt oder ergänzt werden.
41

vom 16. Jänner 2025, 33R90/24h

Zur Frage der Benutzung der (Wortbild)Marken HOUSE OF JULIUS MEINL insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen und der Nahrungsmittel/Getränke.

Verwendung durch ausländische Lizenznehmer sowie im Rahmen eines „Testbetriebs“.

Frage der Benutzung der Zeichen gegenüber Kunden/Geschäftspartnern. Eine Gesellschaftsbezeichnung, ein Handelsname oder ein Firmenzeichen haben für sich genommen nicht den Zweck, Waren oder Dienstleistungen zu unterscheiden. Aus der bloßen Zugänglichkeit einer (ausländischen) Website in dem durch eine Marke erfassten Gebiet kann nicht darauf geschlossen werden, dass sich die auf ihr angezeigten Angebote an Adressaten in diesem Gebiet richteten.

Zur Frage von Verfahrensfehlern im Bereich der Feststellungen und der Beweiswürdigung bzw. der gesetzesgemäßen Ausführung einer Beweistrüge.

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung sind nach den Kriterien zu beurteilen, die sich aus der ZPO für die Prüfung einer bekämpften Entscheidung ergeben. Die NA muss daher klar und zweifelsfrei aussprechen, welche Tatsachen ihrer Meinung nach vorliegen. Sie muss in knapper, überprüfbarer und logisch einwandfreier Form darlegen, warum sie auf Grund bestimmter Beweisergebnisse oder Verhandlungsergebnisse bestimmte Tatsachen feststellt.

Keinen Mangel der Beweiswürdigung stellt es dar, wenn bei der Begründung Umstände nicht erwähnt wurden, die noch erwähnt hätten werden können, oder eine Überlegung nicht angestellt wurde, die noch hätte angestellt werden können.45

vom 22. April 2025, 33R32/25f

Die für die Klassen 3, 5 und 44 registrierte Wortbildmarke „ZEROX Pharmacocosmetics Made in Austria“ (mit Grafik) ist der Marke XEROX (Druckmaschinen u.a.) nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Der Schutz der bekannten Marke setzt keine Verwechslungsgefahr voraus, sondern nur eine solche Ähnlichkeit, dass das Publikum die Zeichen gedanklich miteinander verknüpft. Der Grad der dafür erforderlichen Ähnlichkeit ist niedriger anzusetzen als der Grad der Ähnlichkeit, der für Verwechslungsgefahr verlangt wird. Auch das Vorliegen einer herabgesetzten Ähnlichkeit wurde konkret verneint.

Ob eine „bekannte Marke“ vorliegt, ist eine aufgrund von Tatsachen zu lösende Rechtsfrage. Die Behauptungs- und Beweislast für jene Tatsachen, aus denen sich die Bekanntheit einer Marke ergibt, trifft den Inhaber dieser Marke. Keines Beweises bedarf die Bekanntheit, wenn sie außer Streit steht oder eine offenkundige (allgemein bekannte oder gerichtskundige) Tatsache ist.....48

vom 8. Mai 2025, 33R70/25v

Zur Frage der rechtswirksamen Zustellung eines RSb-Schreibens im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens: Es steht einer (belangten) Partei grundsätzlich frei, gemäß § 292 Abs 2 ZPO den zulässigen Gegenbeweis der Vorschriftswidrigkeit und damit Gesetzwidrigkeit der Zustellung zu führen. Dieser Gegenbeweis erfordert jedoch bei nicht offenkundigen Mängeln die Geltendmachung konkreter Gründe, die in der Folge auch bewiesen bzw. (zumindest) glaubhaft gemacht werden müssen. Nur konkrete Gründe lösen weitere Erhebungen aus, die auch mit Aufträgen zu weiterem Vorbringen oder zur Vorlage von Urkunden verbunden sein können.51

Alphabetisches Verzeichnis

von durch die Entscheidungen betroffenen Wortmarken und Markenworten

HOUSE OF JULIUS MEINL.....	45
MURIEL x MURI.....	26
PINK UHU LIMITED EDITION x UHU frizzante HALP VULKAN.....	14
Retaron x Retlron.....	26
REVOPUR x RENOPUR.....	41
XEROX x ZEROX Pharmacosmetics Made in Austria	48

Register der Entscheidungen nach den Gesetzesstellen

Außerstreitgesetz

§ 2 (1).....	9, 10
--------------	-------

Markenschutzgesetz

§ 30 (1).....	14, 26, 41, 48
§ 33a	45, 55, 56

Patentgesetz

§ 1	3, 30, 34, 35, 45
§ 3	3, 30, 34, 35, 45
§ 48	35
§ 102 (2) (3)	45
§ 117	20
§ 157 (1).....	14

Patentverträge-Einführungsgesetz

§ 11	35
------------	----

Schutzzertifikatsgesetz

§ 1	51
§ 2 (2).....	48

ZPO

§ 41	3
§ 292 (2).....	51
§ 477 (1).....	3

ZustG

§ 22..... 30

